

Satzung
über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Hilfe- und Dienstleistungen der des überörtlichen Brandschutzes, der überörtlichen Allgemeinen
Hilfe und des Katastrophenschutzes
der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße vom 08.07.2024

Der Kreistag der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), des § 8 Absatz 3, §§ 33 und 36 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) sowie des § 2 Absatz 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) - in den jeweils gültigen Fassungen - folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Grundsatz

- (1) Die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz und der allgemeinen Hilfe Katastrophenschutzeinheiten und hält für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfe spezielle Einsatzfahrzeuge vor. Für die Leistungen der Katastrophenschutzeinheiten und der speziellen Einsatzfahrzeuge erhebt sie Kostenersatz und Gebühren nach den Maßgaben dieser Satzung.
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2
Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes – LBKG vom 02.11.1981, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.12.2020 (GVBl. Seite 747) in der jeweils geltenden Fassung) unentgeltlich.

§ 3
Entgeltliche Leistungen

- (1) Die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße kann für die in § 36 Abs. 1 und 2 LBKG in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Leistungen Kostenersatz erheben, wobei § 94 Abs. 2 GemO keine Anwendung findet.
- (2) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die der Katastrophenschutz im Rahmen seiner Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, speziell Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen und Absichern von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),
 2. für die Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 33 LBKG sowie für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, wenn sie aufgrund anderer Vorschriften angeordnet werden.

- (3) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte darstellt oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (4) Bei Amtshilfeleistungen richtet sich der Kostenersatz nach § 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 4 Kosten- und Gebührenschuldner

- (1) Kostenschuldner im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 36 Abs. 1 und 2 LBKG genannten Verpflichteten.
- (2) Gebührenschuldner für die Brandsicherheitswachen sind die Veranstalterin oder der Veranstalter. Im Übrigen ist Gebührenschuldner im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Satzung wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung des Katastrophenschutzes in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird der Katastrophenschutz im Interesse eines Dritten (z. B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden in der Regel in Stundensätze für Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge nach Maßgabe des § 36 Abs. 7 bis 11 LBKG erhoben.
- (2) Für die Personal- und Sachkosten hauptamtlicher Einsatzkräfte gilt § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08.11.2007 (GVBl. Seite 277, BS 2013-1-1) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit sich aus § 36 Abs. 6 Satz 4 LBKG nichts Anderes ergibt.
- (3) Die Personalkosten für ehrenamtliche Einsatzkräfte werden auf der Grundlage des § 36 Abs. 7 LBKG in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Dabei wird der Stundensatz ausgehend von dem vom statistischen Bundesamt zum Vorjahr des Einsatzes festgestellten durchschnittlichen Bruttolohnbetrag von Arbeitnehmenden bestimmt.
- (4) Für die Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge ergeben sich die Stundensätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis. Stundensätze nach der Verordnung des zuständigen Ministeriums gemäß § 36 Abs. 10 LBKG gehen den Stundensätzen nach Satz 1 vor, im Übrigen bleiben in dieser Satzung geregelten Stundensätze für weitere Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge unberührt.
- (5) Die Stundensätze für die Katastrophenschutzfahrzeuge werden unter Beachtung der Vorgaben des § 36 Abs. 9 LBKG ermittelt und ergeben sich aus dem in der Anlage beigefügten Verzeichnis.
- (6) Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

- (7) Die Einsatzdauer beginnt beim Personaleinsatz mit der Alarmierung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzdauer mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge.
- (8) Daneben kann Ersatz der Kosten verlangt werden, die der Kreisverwaltung SÜW entstehen für
1. den Ersatz von Hilfsorganisationen, für Hilfe leistende Einheiten und Einrichtungen anderer Aufgabenträger, für Werkfeuerwehren oder andere Hilfe oder Amtshilfe leistende Behörden, Einrichtungen und Organisationen,
 2. Entschädigungen, die nach § 30 Absatz 1 LBK geleistet werden,
 3. sonstige durch den Einsatz verursachte, notwendige Kosten und Auslagen zuzüglich eines Verwaltungszuschlags von 10 v. H., insbesondere
 - a) für Entgelte, die im Rahmen der zur Gewährleistung einer wirksamen Gefahrenabwehr erforderlichen vertraglichen Inanspruchnahme Dritter gezahlt werden,
 - b) für die Verwendung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln und
 - c) für die Reparatur oder für den Ersatz von beim Einsatz beschädigten Fahrzeugen oder Ausrüstungen.

§ 6 **Entstehung, Erhebung und Fälligkeit**

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistungen. Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr (Gebühr) entsteht mit der Anforderung der Dienstleistung.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühr werden durch einen Leistungsbescheid geltend gemacht.
- (3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7 **Haftungsausschluss**

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Mitwirkende im Katastrophenschutz verursacht werden, haftet die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Angehörigen zurückzuführen ist.

§ 8
Umsatzsteuer

Sofern einzelne Gebühren für Leistungen des Katastrophenschutzes der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UstG) unterliegen, so erhöht sich die Gebühr für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 9
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Landau, 9. Juli.2024

Dietmar Seefeldt, Landrat

Anlage

Zu § 5 Absatz 1 der
Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr
der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße

vom 08.07.2023

Nr.	Beschreibung	Kosten je Stunde
1.	Personal	
1.1	Hauptamtliche Einsatzkräfte	Berechnung gem. § 5 Abs. 2
1.2	Ehrenamtliche Einsatzkräfte	Berechnung gem. § 5 Abs. 3
1.3	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	Berechnung gem. § 5 Abs. 4
2.	Einsatzfahrzeuge	
2.1	Führungsfahrzeuge	
2.1.1	Kommandowagen	19,73 Euro/Std.
2.1.2	Einsatzleitwagen 1 - Katastrophenschutz	154,64 Euro/Std.
2.1.3	Einsatzleitwagen 1 - Schnelleinsatzgruppe	154,14 Euro/Std.
2.1.4	Einsatzleitwagen 2	220,59 Euro/Std.
2.2	Löschfahrzeuge	
2.2.1	Tanklöschfahrzeug	348,85 Euro/Std.
2.2.2	LF-KatS	186,00 Euro/Std.
2.3	Sonderfahrzeuge	
2.3.1	Gerätewagen Gefahrgut 1	124,63 Euro/Std.
2.3.2	Gerätewagen Atemschutz	129,03 Euro/Std.
2.3.3	Gerätewagen-Dekontamination	82,65 Euro/Std.
2.3.4	Gerätewagen Sanität 15	72,07 Euro/Std.
2.3.5	Gerätewagen IuK	121,32 Euro/Std.
2.3.6	KTW Typ B	17,28 Euro/Std.
2.3.7	KTW	17,28 Euro/Std.
2.4	Sonstige Feuerwehrfahrzeuge	

2.4.1.1	Feldküche	70,82 Euro/Std.
2.4.2.2	Schlauchwagen 2000	8,40 Euro/Std.
2.5	Sonstiges Einsatzmittel	Berechnung nach § 5 Absatz 8